

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 163.

Freitag den 11. Juni.

1852.

Bekanntmachung, die unentgeldliche Einimpfung der Schupocken betreffend.

Die unentgeldliche Impfung der Schupocken wird auch in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt, den Vorstädten und den zur Stadt, dem Königlichen Kreisamte und der Universität gehörigen Dörfern wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll vom 16. dieses Monats an während eines Zeitraums von sechs Wochen und zwar in jeder Woche Mittwochs Nachmittags von 3 bis 5 Uhr im großen Saale der ersten Etage der alten Waage am Markte hier selbst stattfinden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Schleizner.

Vermietungen. Gewölbe-Wucher.

Die vor kurzem in unserm Tageblatte angeregten Uebelstände bei Wohnungsveränderungen und die zu ihrer Abhülfe gemachten Vorschläge waren von so allgemeinem Interesse, daß es sich wohl der Wache lohnt, noch einmal darauf zurückzukommen, selbst dann auch, wenn man sich, wie Einsender dieses, bescheiden muß, daß bei der Concurrenz unserer Messen mit den gewöhnlichen Ziehzeiten es gerade für Leipzig eine schwere Aufgabe sei, Einrichtungen zu finden, welche den gerügten Uebelständen abhelfen, ohne neue Uebelstände herbeizuführen. Wir wollen auch gleich im Eingange bemerken, daß wir uns nicht für befähigt halten, mit Universalmitteln gegen ein so altes Uebel hervorzutreten; wir wollen nur diejenige Seite hervorheben, von der aus wir es betrachten, mögen dann Befähigtere die Sache weiter verfolgen.

Man beklagt sich in Leipzig mit Recht, daß selten Miethäuser pünktlich von der Zeit an bezogen werden können, von wo an sie gemietet, d. h. bezahlt sind oder doch bezahlt werden müssen. In einer Geschäftsstadt wie Leipzig, wo Zeit Geld ist und die Mieten teuer sind, sind vergleichbare Verzögerungen dem Abmieteter doppelt empfindlich, und man darf sich daher nicht wundern, wenn nun der so betroffene Abmieteter in seiner Klage zu weit geht, Sachen in sie mit aufnimmt, die gar nicht hinein gehören, über die Höhe des ihm abgenommenen Mietzinses, über Prämierando-Zahlung und vergleichbare Mitschreit, wo es sich nur um verzögertes Platzgreifen von Stämmen handelt, zu deren Ermietung keiner vom Vermieteter gezwungen wurde oder je gezwungen werden kann. Aber betrachten wir die Sache näher, wobei Einsender vorausschickt, daß er nicht Hausschreiber, sondern Abmieteter und zwar Abmieteter vom Geschäftssonne und Wohnung ist. Trotz dieser seiner einseitigen Stellung in der angeregten Frage ist er doch billigdenkend genug, einzuführen:

1) daß hohe Mietpreise einer Stadt nie ein Unglück auch für den mietbeschäftigenden Theil seiner Bewohner sind; sie stellen sich regelrecht erst da, wo die Nahrungsquellen reichlich fließen und gehen mit deren Verzögerungen von selbst zurück; man vergleiche nur die Mietpreise Leipzigs mit denen der Provinzialstädte, oder die unserer Messlagen mit denen der entfernter gelegenen Vorstädte. Möge Leipzig ein bedeutendes Weichen seiner Mietpreise nie erleben, denn auch die Abmieteter, wie schwer auch häufig genug Einzelnen das Aufzwingen ihres Mietzinses fallen möge, würden allzamm es einschönen, daß

keine Zeit gedrückt genug ist, um nicht einer noch gedrückteren Platz zu machen. Man übersehe ferner nicht, daß

2) der Grundbesitz eben so gut einen rechtmäßigen Besitz bilde wie jeder andere. Ein Ausspruch, wie wir ihn kürzlich lasen und der ungefähr also lautete: „die mehresten Häuser sind noch in billigen Zeiten erworben oder ererbt, und wer zu theuer gekauft hat, der hätte es eben nicht thun sollen; mit einem Worte: die Mieten sind zu theuer;“ ein solcher Ausspruch, sagen wir, ist gar kein Ausspruch, weil die Mietpreise sich nicht nach den Kostpreisen der Häuser, wohl aber die Werthe der Häuser sich nach den Mietenträgen richten. In der freien Concurrenz (und diese ist es allein, welche die Werthe den Umständen gegenüber bestimmt) wird Niemand seine Mieträume selbst überbieten, damit nur der Vermieteter nichts einbüße; eben so wenig aber wird irgend ein Vermieteter seine Mietpreise herabsetzen, um nur nicht in den Fall zu kommen, mit seinem Hause viel oder allzuviel zu verdienen;

3) ist die Klage über Prämierando-Zahlung schon deshalb nicht stichhaltig, weil diese stets auf freier und gegenseitiger Ueber-einkunfts beruht. Wenn die Prämierando-Zahlung den Abmieteter verlegt, so thut das nachträgliche Zahlen dem Vermieteter dasselbe; völlige und einem jeden deutliche gegenseitige Gerechtigkeit ließe sich nur durch tägliche Abtragung des täglichen Zinses (und zwar Mittags 12 Uhr) erzielen. Das Umschreifen der Prämierando-Ursache ist einerseits Folge des Begehrs nach Wohnungen und andertheils leider ein Beweis, daß die Vermieteter Ursache haben vorsichtig zu sein.

Bei alle dem Gesagten erkennen wir es nicht, wie hart sich mancher Einzelne von dem hohen Mietzins betroffen fühlen mag; betrachtet man aber derartige Fälle näher, so wird sich meistens ergeben, daß das Uebel tiefer sitze, sei es nun, daß man über seine Verhältnisse hinaus eingemietet habe, einen unzureichenden Erwerbszweig betreibe, unwesentlichen Bedürfnissen den Vorzug einkume vor den wesentlichen, oder außergewöhnlichen Schicksals-schlägen unterliege. Wie beklagenswerth auch ein Fader sei, dem es also ergibt, immer doch sollte ein solcher die Ausnahme nicht mit der Regel verwechseln.

Man vergleiche uns diese weitschichtige Vorrede, die uns unerlässlich schien, um zu beweisen, daß die Klage über die Höhe der Mietpreise wenigstens auch Wires gegen sich sagen lässe. Vieles, wovon man nur das Allgemeine ins Auge faßt und von allen Kas-